

Datum 13. August 2020  
An Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen  
Von Karin Bruchbacher, KPMG Law  
Betreff Ausnahmen vom Recht auf Löschung nach  
Art 17 DSGVO

Mag. Stefan Arnold, MJur  
Dr. Franz Josef Arztmann, MBA  
Mag. Karin Bruchbacher  
Dr. Dieter Buchberger, LL.M. Eur.  
Mag. Pablo Essenther, LL.M., B.Sc.  
Dr. Wendelin Ettmayer, LL.M.  
Mag. Johann Manuel Gasser, LL.M.  
Dr. Dominik Pflug, LL.M, MSc.  
Mag. Stephanie Sauer  
Mag. Elisabeth Wasinger, LL.M.

## 1. ALLGEMEINES ZU AUSNAHMEN VOM RECHT AUF LÖSCHUNG

Das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verarbeitung in den von Art. 17 Abs. 3 lit a bis e DSGVO taxativ aufgezählten Fällen erforderlich ist. Art. 17 Abs. 3 DSGVO lautet:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist:

- a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
- b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9 Absatz 3;
- d) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
- e) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.“

## 2. AUSNAHME ZUR GELTENDMACHUNG, AUSÜBUNG ODER VERTEIDIGUNG VON RECHTSANSPRÜCHEN

### 2.1. Allgemeines

Einem Löschbegehren kann daher einerseits entgegnet werden, dass der Tatbestand nach Art. 17 Abs. 3 lit e DSGVO erfüllt ist, also eine **Verarbeitung, die zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist**. In diesem Zusammenhang hat die Datenschutzbehörde bereits klargestellt, dass auch die Verteidigung gegen Rechtsansprüche von dieser Bestimmung erfasst ist.

Im Verfahren zu DSB-D123.085/0003-DSB/2018 hat die Datenschutzbehörde zwar entschieden, dass der allgemeine Hinweis auf potenziell zukünftige, noch nicht anhängige bzw. nicht sicher bevorstehenden (Gerichts-) Verfahren nicht ausreichend ist, um einem Löschbegehren nicht entsprechen zu müssen, dies jedoch der Fall sein kann, wenn der Verantwortliche darlegen kann,

Sitz und Firmenbuchgericht Wien | Firmenbuch-Nr. FN 515302 y | UID-Nr. ATU74581918 | www.kpmg-law.at

BAWAG P.S.K. • IBAN AT15 1400 0100 1020 2693 • BIC BAWAATWW

Die Gesellschaft kooperiert als KPMG Law mit den übrigen österreichischen Mitgliedern des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind.

*„welche konkreten zukünftigen Verfahren auf welcher Grundlage anhängig gemacht werden könnten und inwiefern durch derartige Verfahren [...] eine Notwendigkeit zur weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten begründet wird.“*

## **2.2. Praktische Folgen für Ziviltechniker**

**Ziviltechniker sind bei Ausführung von Planung- und/oder Projektleitungstätigkeiten beispielsweise bzgl. Bauwerken konkret dem Risiko von Entschädigungsklagen ausgesetzt:**

Sollten sich etwa Personen bei Benützung eines fertiggestellten Bauwerks verletzen (zB. durch Absturz oder durch ein Einsturz eines Bauwerks), sind sie gemäß § 1498 berechtigt, bis maximal 30 Jahre (nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Leistung durch den Ziviltechniker) Schadenersatzklagen zu erheben. Das Risiko eines Baugebrechens und damit einer allfälligen Haftung eines Ziviltechnikers (der Planung- und/oder Projektleitungstätigkeiten vollbracht hat) sinkt somit nicht mit Zeitablauf, sondern ist auch nach vielen Jahren noch im vergleichbar hohen Ausmaß gegeben. Darüber hinaus sind allfällige Planungsmängel in Betracht zu ziehen, die auch erst nach vielen Jahren evident werden können.

Würden die Ziviltechniker die Daten zu ausgeführten Aufträgen bereits vor Ablauf der 30-jährigen Verjährungsfrist löschen, wären sie dem Risiko ausgesetzt, sich hinsichtlich allfälliger Klagen auf Schadenersatz nicht entsprechend zu Wehr setzen zu können. **Daher kann argumentiert werden, dass Ziviltechniker gemäß Art. 17 Abs. 3 lit e DSGVO aus den vorgenannten Gründen ein Begehren auf sofortige Löschung verweigern können.**

## **3. ERFÜLLUNG EINER RECHTLICHEN VERPFLICHTUNG**

### **3.1. Urkunden gemäß § 3 Abs 3 ZTG**

Im Hinblick auf Urkunden gemäß § 3 Abs 3 ZTG<sup>1</sup> kann der Ziviltechniker einem Löschbegehren entgegenhalten, dass nach § 15 Abs 1 ZTG eine Verpflichtung zur Aufbewahrung dieser Urkunden besteht.

#### **3.1.1. Aufbewahrungspflicht**

§ 15 Abs 1 ZTG normiert für Ziviltechniker eine mindestens 30-jährige Aufbewahrungspflicht von Urkunden gemäß § 3 Abs 3 ZTG:

*„(1) Die auf Papier errichteten Urkunden gemäß § 3 Abs. 3 müssen vom Ziviltechniker unter Beidruck des Siegels, elektronisch errichtete Urkunden gemäß § 3 Abs. 3 müssen mit der elektronischen Beurkundungssignatur des Ziviltechnikers gefertigt werden. Die elektronische Beurkundungssignatur ist eine qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (im Folgenden: eIDAS-VO), ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 155 vom 14.06.2016 S. 44. Die Urkunden haben das Datum und die fortlaufende Zahl des*

---

<sup>1</sup> § 3 Abs 3 ZTG sieht vor: „Ziviltechniker sind mit öffentlichem Glauben versehene Personen. Für ihnen im Rahmen ihrer Befugnis ausgestellten Urkunden gilt § 292 der Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895. Die von ihnen im Rahmen ihrer Befugnis ausgestellten öffentlichen Urkunden werden von den Verwaltungsbehörden in derselben Weise angesehen, als wenn diese Urkunden von Behörden ausgefertigt wären.“

*chronologischen Verzeichnisses zu enthalten. Sie sind vom Ziviltechniker in chronologische Verzeichnisse einzutragen und für die Dauer von mindestens dreißig Jahren aufzubewahren. Für den Fall des Erlöschens oder der Aberkennung der Befugnis sind die Urkunden für die verbleibende Zeit der Aufbewahrungsfrist entweder im elektronischen Urkundenarchiv der Ziviltechniker zu speichern oder der zuständigen Landeskammer zur weiteren Aufbewahrung gegen angemessenes Entgelt zu übergeben. Die Bundeskammer der Ziviltechniker kann in den Standesregeln eine längere Aufbewahrungsdauer festlegen.“*

Im Hinblick auf die Aufbewahrungspflicht nach § 15 Abs 1 ZTG von Urkunden gemäß § 3 Abs 3 ZTG kommt daher der Tatbestand nach Art. 17 Abs. 3 lit b DSGVO (Aufbewahrung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) in Betracht: **Ziviltechniker können im Falle eines Löschbegehrens die Löschung von Urkunden nach § 3 Abs 3 ZTG gemäß Art. 17 Abs. 3 lit b DSGVO iVm. § 15 Abs 1 ZTG verweigern.**

Für darüber hinausgehende Fälle (Löschbegehren betreffend Dokumente, die nicht nach § 15 Abs 1 ZTG von der Aufbewahrungspflicht erfasst sind [keine Urkunden iSv § 3 Abs 3 ZTG]) sind die unter Punkt 2 dargestellten Grundsätze maßgeblich: In der Regel können **Ziviltechniker die Löschung gemäß Art. 17 Abs. 3 lit e DSGVO verweigern, da die weitere Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.**

### **3.1.2. Pflicht zur Speicherung von Urkunden im Urkundenarchiv**

§ 15 Abs 6 ZTG normiert, dass Ziviltechniker gewisse Urkunden gemäß § 3 Abs 3 ZTG im Urkundenarchiv (sofern ein solches errichtet wurde) zu speichern sind.

*„(6) Soweit die Bundeskammer der Ziviltechniker ein Urkundenarchiv der Ziviltechniker gemäß § 91c und § 91d des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG), RGrBl. Nr. 217/1896, errichtet hat, sind Urkunden gemäß § 3 Abs. 3, die für die Einstellung in die Urkundensammlung des Grundbuchs oder sonst zur öffentlichen Einsicht bestimmt sind oder die mit Zustimmung des Auftraggebers elektronisch errichtet werden, vom Ziviltechniker unter Beifügung seiner elektronischen Beurkundungssignatur in diesem Urkundenarchiv zu speichern. Gleiches gilt für Beilagen zu diesen Urkunden und damit im Zusammenhang stehende Urkunden. Mit Zustimmung des Auftraggebers können vom Ziviltechniker auch sonstige öffentliche Urkunden unter Beifügung seiner elektronischen Beurkundungssignatur und private Urkunden unter Beifügung seiner elektronischen Ziviltechnikersignatur im Urkundenarchiv der Ziviltechniker gespeichert werden. Dem Auftraggeber ist vom Ziviltechniker elektronischer Zugang zu diesen Urkunden zu ermöglichen (§ 91c Abs. 3 GOG). Für den Fall des Erlöschens, der Aberkennung oder des Ruhens der Befugnis hat die Bundeskammer der Ziviltechniker diesen Zugang zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist berechtigt, in der in den Richtlinien vorgesehenen Form auch anderen Personen elektronischen Zugang zu diesen Urkunden einzuräumen. Zu Daten, die in die Urkundensammlung des Grundbuchs eingestellt worden sind oder sonst der öffentlichen Einsicht unterliegen, ist jedermann Zugang zu gewähren. Außer den im Gesetz angeführten Fällen darf ein Zugriff auf die gespeicherten Urkunden nur über gerichtlichen Auftrag dem Gericht oder im Rahmen der Ahndung von Disziplinarvergehen über Auftrag der zuständigen Landeskammer dieser ermöglicht werden. Inwieweit auch weitere, zur Erstellung von Urkunden durch den Ziviltechniker erforderliche Daten im Urkundenarchiv der Ziviltechniker zu speichern sind, bestimmt die Bundeskammer der Ziviltechniker mit Verordnung.“*

Diese Archivierungspflicht erfasst nicht nur Urkunden, sondern auch Beilagen zu diesen Urkunden und damit im Zusammenhang stehende Urkunden (sowie unter Umständen auch sonstige öffentliche und private Urkunden). Insofern geht die Archivierungspflicht (im Hinblick auf den Umfang der

Daten) weiter als die Aufbewahrungspflicht.

Das Urkundenarchiv der Ziviltechniker ist ein Urkundenarchiv einer Körperschaft öffentlichen Rechts nach §§ 91c GOG, das von der Bundeskammer der Ziviltechniker als Rechtsträger errichtet wurde. § 91d GOG normiert zur „Führung der Archive“: *„Die Führung des Justizarchivs und der Archive nach § 91c erfolgt in Vollziehung der Gesetze. Jene Personen, die zur Einstellung von Urkunden in die Urkundenarchive berechtigt sind, handeln als Organe des zur Führung des jeweiligen Urkundenarchivs berufenen Rechtsträgers. Jede Einstellung von Urkunden und Verwendung von Daten ist automationsunterstützt in einem Protokoll, das den Namen des Organs ausweist, festzuhalten. Für den Inhalt der Urkunde oder die Berechtigung der Partei ist der Rechtsträger nicht verantwortlich.“*

Daraus folgt, dass Ziviltechniker, die die Speicherung der Urkunden (und Beilagen) gemäß § 15 Abs 6 ZTG vornehmen, als Organe der Bundeskammer der Ziviltechniker handeln und daher die Bundeskammer der Ziviltechniker als Rechtsträger für das Verhalten ihrer Organe (die archivierenden Ziviltechniker) nach den Grundsätzen der Amtshaftung haftet. Der Bundeskammer der Ziviltechniker obliegt die Führung des Archivs.<sup>2</sup> Verantwortlicher der Datenverarbeitung (Speicherung im Archiv) ist daher die Bundeskammer der Ziviltechniker, da zum einen gesetzlich vorgesehen ist, dass Ziviltechniker, die Archivierungen gemäß § 15 Abs 6 ZTG vornehmen, als Organe der Bundeskammer der Ziviltechniker handeln und da zum anderen der Bundeskammer der Ziviltechniker die Führung des Archivs obliegt.

Sollte ein Löschbegehren hinsichtlich der im Urkundenarchiv der Ziviltechniker gespeicherten Daten an einen Ziviltechniker gerichtet werden, gilt folgendes: Der Ziviltechniker kann dem Löschbegehren nicht entsprechen, weil ihm die Führung des Archivs nicht obliegt. Somit hat der Ziviltechniker das Löschbegehren zur Beantwortung an die Bundeskammer der Ziviltechniker weiterzuleiten. Im Übrigen wird die Bundeskammer die Löschung von archivierten Urkunden gemäß § 3 Abs 3 ZTG (sowie die zusätzlichen Urkunden) in der Regel gemäß Art. 17 Abs. 3 lit b DSGVO iVm. §§ 15 Abs 6, 57 Abs 2 Z 8, 71 ZTG verweigern können.

Abschließend ist festzuhalten, dass abgesehen von den archivierten Daten die Punkt 3.a. bzw. die in Punkt 2. dargestellten Grundsätze maßgeblich sind: Für Dokumente, die von § 15 Abs 1 ZTG erfasst sind (aufbewahrungspflichtige Urkunden iSv § 3 Abs 3 ZTG) kann die Verweigerung der Löschung auf Art. 17 Abs. 3 lit b DSGVO iVm. § 15 Abs 1 ZTG gestützt werden. Hinsichtlich anderer Dokumente kann die Löschung in der Regel gemäß Art. 17 Abs. 3 lit e DSGVO verweigert werden, weil die weitere Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

\*\*\*\*\*

---

<sup>2</sup> Zur Führung des elektronischen Urkundenarchivs bedient sich die Bundeskammer eines Dienstleisters. Diese Dienstleistung wird von MANZ Solutions GmbH erbracht; siehe: [https://www.arching.at/mitglieder/elektronisches\\_urkundenarchiv.html](https://www.arching.at/mitglieder/elektronisches_urkundenarchiv.html).